

14.01.93

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

**Entschließung zu den Verhandlungen zu einem Fischereiabkommen
zwischen der EWG und der Republik Namibia**

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments
- 00850 - vom 12. Januar 1993. Das Europäische Parlament hat die Ent-
schließung in der Sitzung am 15. Dezember 1992 angenommen.

26/93

- 2 -

Entschlieung zu den Verhandlungen zu einem Fischereiabkommen zwischen der EWG und der Republik Namibia

Das Europische Parlament,

- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 18. Mai 1990 zur Lhmung der Fischereittigkeit in den Fanggrnden Namibias und zum Abschlu eines Fischereiabkommens EWG-Namibia (B3-1043/90)¹,
 - unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 16. Juni 1991 zur Freilassung der in Namibia in Haft gehaltenen Fischer (B3-0970/91)²,
 - in Kenntnis des Berichts 1991 der Kommission an den Rat und das Parlament ber die Gemeinsame Fischereipolitik (SEK(91)2288),
 - in Kenntnis der Resolutionen:
 - [A/33/442 vom 21. Dezember 1978]
 - 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960
 - 2145 (XXI) vom 27. Oktober 1966
 - 2248 (S-V) vom 19. Mai 1967
 - 2378 (XXII) vom 12. Juni 1968
 - 276 vom 30. Januar 1970
 - 283 vom 29. Juli 1970
 - 301 vom 20. Oktober 1971
 - 385 vom 30. Januar 1976
 - 431 vom 27. Juli 1978
 - 432 vom 27. Juli 1978
 - 435 vom 29. September 1978der Vereinten Nationen,
 - in Kenntnis des Vierten AKP-EWG-Abkommens (ACP-CEE/2107/90), unterzeichnet am 15. Dezember 1990 in Lom,
 - in Kenntnis der Verfassung der Republik Namibia,
 - in Kenntnis des Weibuches Fischerei der Regierung der Republik Namibia,
 - in Kenntnis des Zwischenberichts des Ausschusses fr Landwirtschaft, Fischerei und lndliche Entwicklung und der Stellungnahme des Ausschusses fr Entwicklung und Zusammenarbeit (A3-0327/92),
- A. in der Erwgung, da in den Fischereiabkommen zwischen der Gemeinschaft und den Entwicklungslndern, mit denen die Gemeinschaft Kooperationsabkommen abgeschlossen hat, auer den rein kommerziellen Aspekten folgende Ziele der Zusammenarbeit mit diesen Lndern ihren Ausdruck finden mssen:

¹ ABl. Nr. C 149 vom 18.06.1990, S. 266.

² ABl. Nr. C 183 vom 15.07.1991, S. 286.

- a) eine bessere Kenntnis der Umwelt und der Ressourcen;
 - b) die Verstärkung der Mittel zum Schutz der Fischereiressourcen und zur Überwachung ihrer rationellen Nutzung;
 - c) eine verstärkte Beteiligung der AKP-Staaten an der Nutzung der Hochseeressourcen in ihren ausschließlichen Wirtschaftszonen;
 - d) die Förderung der rationellen Nutzung der Fischereiressourcen;
 - e) die Erhöhung des Beitrages der Fischerei zur ländlichen Entwicklung unter besonderer Würdigung der Bedeutung des Fischfanges für die Verbesserung der Ernährungssicherheit, des Ernährungsniveaus und der sozio-ökonomischen Verhältnisse der betreffenden Bevölkerungskreise;
 - f) die Erhöhung des Beitrages der Fischerei zur industriellen Entwicklung durch Erhöhung der Fänge, des Ertrages, der Ausfuhren und die Ausweitung der Verarbeitung;
- B. in der Erwägung, daß Namibia erst im Jahre 1990 unabhängig wurde und 1990 der Lomé-Konvention beiträt;
- C. unter Hinweis darauf, daß dieser junge Staat beachtliche Schritte zum Aufbau der Demokratie im Land, zur Versöhnung zwischen den verschiedenen Bevölkerungsgruppen und auch zum Aufbau einer stabilen Wirtschaft unternommen hat;
- D. unter Hinweis darauf, daß die Fischereiindustrie in Namibia eine wichtige Rolle in der Wirtschaft des Landes übernehmen kann und Namibia bei einer konsequenten Politik des Wiederaufbaues der Fischbestände zu einem der wichtigsten fischexportierenden Länder der Welt werden kann;
- E. im Bewußtsein, daß durch das Mißmanagement unter der ICSEAF (Internationale Kommission für südostatlantische Fischerei) die Fischbestände in Namibias Gewässern bis unter die für die Erhaltung der Arten erforderliche Mindestgrenze abgesunken waren;
- F. unter Hinweis darauf, daß die derzeitige Bestandserhaltungspolitik der namibischen Regierung im Fischereisektor erste Erfolge bei der Regenerierung der Fischbestände vorweisen kann;
- G. unter Hinweis auf die Notwendigkeit starker und stabiler Fischbestände für die Ernährung der Menschen;
- H. im Bewußtsein, daß die Fischbestände weltweit durch die derzeitigen Fangmethoden in ihrer Existenz gefährdet sind;
- I. mit der Feststellung, daß nur eine weltweit neue Politik der Nutzung dieser Fischbestände die Existenz der Fischereiwirtschaft weiterhin garantieren wird;
1. bekräftigt seine Überzeugung, daß die Fischereiabkommen der EG mit Drittländern ausgewogen sein und im Interesse beider Parteien liegen müssen, jedoch im Falle von Fischereiabkommen mit Entwicklungsländern keine bloßen Zugangsabkommen sind und ihre Funktion unter Berücksichtigung der anderen Aspekte der außenpolitischen Präsenz der Gemeinschaft und insbesondere unter Berücksichtigung der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit mit den AKP-Staaten festgelegt werden müssen;

26/93

2. fordert deshalb die Kommission auf, die Verhandlungen mit der Republik Namibia über ein Fischereiabkommen zum Anlaß zu nehmen, neue Formen von Abkommen zu entwickeln, die insbesondere zum Ziel haben sollen, langfristig in den Partnerländern gleichberechtigte und gleichwertige Handelspartner zu haben;
3. anerkennt die Bemühungen der Behörden der Republik Namibia, eine Politik zur Erhaltung und Wiederherstellung der lebenden Meeresressourcen zu entwickeln und durchzuführen;
4. anerkennt insbesondere folgende Ziele und Vorschläge der Regierung der Republik Namibia zur Nutzung der Ressourcen und zur Bestandserhaltung der verschiedenen Arten:
 - a) Wiederherstellung der überfischten Fischbestände auf der höchstmöglichen Stufe;
 - b) Vorrang der Erhaltung der Fischbestände vor den wirtschaftlichen Interessen der Fischereiindustrie;
 - c) Einengung der Kapazitäten der namibischen Fischereiindustrie als auch der Fangkapazitäten der namibischen Fischereiflotte unter die Obergrenze der errechneten und genehmigten Quoten;
 - d) Quotenvergabe unter Berücksichtigung der Fangkapazitäten der Fischereifahrzeuge;
 - e) regionale Zusammenarbeit in der Fischbestandserhaltung, um Fischbestände, die die Grenzen der nationalen ausschließlichen Wirtschaftszonen überschreiten, nicht durch nationale einseitige Lizenzvergaben zu gefährden;
 - f) Ausbildung von qualifiziertem Personal u.a. durch den Aufbau einer namibischen Ingenieurschule für den Fischerei- und Meeresbereich;
 - g) Absicherung der Quantität und der Qualität der Nahrung der einheimischen Bevölkerung;
5. sieht in dieser Politik die Möglichkeit, die Fischbestände mittel- und langfristig wieder auf einen Stand zu steigern, der erlaubt, auch wirtschaftlich für die EG interessante Fangquoten zu erteilen;
6. bemerkt, daß der Aufbau einer namibischen Fischereiflotte und der vorrangige Schutz der Fischbestände zu einer im Vergleich zur Zeit vor der Erklärung der ausschließlichen Wirtschaftszone reduzierten Rolle für Gemeinschaftsfischereifahrzeuge in der Fischerei vor Namibia führen wird;
7. anerkennt das Recht der Republik Namibia, in seiner ausschließlichen Wirtschaftszone namibisches Recht zur Anwendung zu bringen;
8. schließt sich der Auffassung der Vereinten Nationen an, daß Walvis Bay und die Pinguin-Inseln - einschließlich Ichaboe - integrale Bestandteile des Staatsgebietes der Republik Namibia sind, wie es auch der Verfassung der Republik Namibia entspricht;
9. fordert deshalb die Regierung der Republik Südafrika auf, bis zum 31. Dezember 1992 mit der Regierung der Republik Namibia in Verhandlungen zum Zweck der Übergabe der Verwaltung dieser Gebiete im kürzest möglichen Zeitraum einzutreten;

10. verurteilt entschieden jedwede illegale Fischerei, insbesondere in den Gewässern vor Namibia, und hält es für absolut notwendig, daß alle Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft die namibischen Rechtsvorschriften einhalten und daß die Mitgliedstaaten der EG die erforderlichen Maßnahmen treffen, um die Fischereitätigkeit der Gemeinschaftsfahrzeuge, die dagegen verstoßen, zu unterbinden;
11. bedauert die unangemessene Bewirtschaftung der Bestände in diesen Gewässern durch die ICSEAF vor der Unabhängigkeit Namibias, die zu einer Überfischung der Fischbestände führte;
12. hält es für ganz wesentlich, daß ein Klima des Vertrauens zwischen der Gemeinschaft und der Regierung von Namibia geschaffen wird, damit die Verhandlungen über das Fischereiabkommen zu einem guten Abschluß geführt werden;
13. hält es daher für erforderlich, einen Zeitplan für Treffen mit den namibischen Behörden aufzustellen, an denen die Regierungen der betroffenen Mitgliedstaaten, die Kommission und das Europäische Parlament sowie Vertreter des Sektors teilnehmen sollten;
14. begrüßt die Erklärung, die Herr Marin, Vizepräsident der Kommission, auf der Tagung der Paritätischen Versammlung in Amsterdam (23.- 27. September 1991) abgegeben hat, wonach die Kommission Maßnahmen gegen die Fischereifahrzeuge treffen wird, die illegalen Fischfang betrieben haben;
15. fordert deshalb die Kommission auf, dem Europäischen Parlament die Liste dieser Maßnahmen vorzulegen;
16. weist darauf hin, daß eine realistische Politik zur Erforschung der Fischbestände in den Fanggründen Namibias unter dem auszuhandelnden Fischereiabkommen erforderlich ist, in dessen Rahmen sowohl die finanziellen als auch die menschlichen und technischen Mittel bereitgestellt werden, damit die Fangmöglichkeiten auf der Grundlage zuverlässiger biologischer, ozeanographischer und klimatologischer Daten und im Hinblick auf die Erhaltung der Bestände in Namibias Gewässern ausgehandelt werden können;
17. fordert die Kommission auf, folgende Punkte im Fischereiabkommen mit der Republik Namibia zu verankern:
 - a) ein Konzept zur Aus- und Weiterbildung namibischer Fischer, mit dem Ziel, langfristig eine eigenständige namibische Fischereiflotte aufzubauen;
 - b) ein Konzept zur Aus- und Weiterbildung namibischer Fischerei-Inspektoren, um die bestmögliche Überwachung und Kontrolle der Fischereitätigkeit zu gewährleisten;
 - c) ein Konzept zur Unterstützung und zum Aufbau einer effizienten Infrastruktur der technischen Überwachung und Kontrolle der Fischbestände und der Fischereitätigkeit;
 - d) ein Konzept zur Vermarktung in Namibia verarbeiteten Fisches zu erstellen und die dazugehörige Ausbildung in namibischen Unternehmen zu ermöglichen;
 - e) ein Konzept zur ständigen Erforschung der namibischen Fischbestände, um biologische, ozeanographische und klimatologische Daten zu erhalten, die eine Quotenvergabe ermöglichen, die den Zustand der Fischbestände nicht gefährdet;

- f) ein langfristiges Konzept für den Marktzugang zum Binnenmarkt der Gemeinschaft für Fisch der namibischen Fischereiindustrie;
 - g) eine Gemeinschaftsbeihilfe, um den Unternehmen aus der Gemeinschaft, die derzeit private Abkommen mit örtlichen Lizenzinhabern haben, eine Umwandlung in gemischte Gesellschaften zu ermöglichen;
18. fordert die Kommission auf, sicherzustellen, daß im Falle der Erteilung von zwei oder mehr Fischereilizenzen an ein Fischereifahrzeug der Gemeinschaft Kontrollorgane eingerichtet werden, die die Einhaltung dieser verschiedenen Lizenzen überwachen;
19. vertritt die Ansicht, daß ein Fischereiabkommen zwischen der Gemeinschaft und der Regierung der Republik Namibia ein angemesseneres Instrument zur Regelung der Fischereibeziehungen als die privaten Abkommen zwischen Reedern und örtlichen Lizenzinhabern ist, da es eine größere Transparenz ermöglicht;
20. fordert die Regierung der Republik Namibia auf, der Fischereiflotte der Gemeinschaft Fangquoten einzuräumen, die langfristig für die beteiligten Fischereifahrzeuge und die beteiligte Fischereiindustrie der Gemeinschaft wirtschaftlich interessant sind;
21. fordert die Kommission und die Regierung Namibias auf, darauf zu achten, daß im auszuhandelnden Fischereiabkommen - unbeschadet besonderer Vereinbarungen der Republik Namibia mit anderen Entwicklungsländern der gleichen geographischen Region - nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung jegliche gegenseitige Diskriminierung ausgeschlossen wird;
22. begrüßt die Bereitschaft der Kommission, ein Rahmenabkommen ohne Anhang und Protokoll mit der Regierung der Republik Namibia abzuschließen;
23. stellt fest, daß wenn Unternehmen der Gemeinschaft ihre volle Rolle in der Entwicklung der namibischen Fischereiindustrie einbringen sollen, größerer Nachdruck auf folgende Punkte gelegt werden muß:
- a) die Einrichtung von Joint Ventures in der Weißfischverarbeitung an Land;
 - b) die Einrichtung von Joint Ventures in der Vermarktung des verarbeiteten Fisches in der EG und anderen Einfuhrmärkten;
 - c) der Transfer von Technologie- und Manager-Know-How für die Verarbeitung, die Verpackung und die Vermarktung der Fischprodukte;
 - d) die Einrichtung einer Hochseefischereiflotte, die die Verarbeitungsindustrie an Land mit Fisch versorgen soll;
 - e) die Aus- und Weiterbildung von Menschen im Fischereisektor auf allen Ebenen;
24. fordert den Rat zu einer grundlegenden Neuorientierung des Verhandlungsmandates der Kommission für Fischereiabkommen mit dem Ziel einer breiteren Zusammenarbeit mit AKP-Staaten auf,
- a) um die aktive Teilnahme von Gemeinschaftsunternehmen im Fischereisektor an der Entwicklung der Fischereisektoren der AKP-Staaten zu gewährleisten;

- b) die sich am Rahmen der Artikel 58 bis 66 des Lomé-IV-Abkommens und der Fischereipolitik der Regierung der Republik Namibia orientiert;
 - c) um die Versorgung der Verbraucher in der Gemeinschaft mit hochwertigen Fischprodukten zu garantieren;
25. begrüßt die bilaterale Zusammenarbeit bestimmter Mitgliedstaaten mit der Republik Namibia, die schon vor Abschluß eines Fischereiabkommens der Gemeinschaft mit der Republik Namibia zu einer Verbesserung der Infrastruktur der technischen Überwachung und Kontrolle der Fischereitätigkeit geführt hat;
26. wiederholt seine Aufforderung aus seiner EntschlieBung vom 18. Mai 1990 an die Kommission, einen Beobachter aus dem Europäischen Parlament zu den Verhandlungen über ein Fischereiabkommen zwischen der EG und der Republik Namibia einzuladen;
27. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieBung der Kommission, dem Rat, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, der Regierung und dem Parlament der Republik Namibia, der Regierung der Republik Südafrika sowie den Regierungen der AKP-Staaten zu übermitteln.

Enrico VINCI
Generalsekretär

Egon KLEPSCH
Präsident